

Die Sexualstrafrechtsreformen der letzten Jahre haben die Struktur der §§ 176 ff. StGB wesentlich verändert.<sup>1</sup> Besonders § 177 StGB erfuhr eine wesentliche Umgestaltung und stellt nunmehr i.S.d. § 184h Nr. 1 StGB erhebliche sexuelle Handlungen gegen den artikulierten Willen des oder zulasten eines in der Bildung oder Artikulation eines sexuellen Willens zumindest eingeschränkten Opfers unter Strafe.<sup>2</sup> Dazu wurden neue Grunddelikte (§ 177 Abs. 1, Abs. 2 StGB) eingeführt und die sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 5 StGB) zur Qualifikation umgestaltet. § 177 Abs. 3, Abs. 4 StGB a.F. wurden unverändert in § 177 Abs. 7, Abs. 8 StGB übernommen.<sup>3</sup> Dennoch könnte die Neufassung der Normstruktur den Regelungsgehalt dieser Qualifikationsnormen beeinflussen<sup>4</sup>, wie ein Urteil des LG Augsburg<sup>5</sup> andeutet. Dieses entschied, K.O.-Tropfen stellten ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 177 Abs. 7, Abs. 8 StGB dar (I.) und widersprach damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 177 Abs. 4 StGB a.F. und zu § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB (II.). Auch scheint diese Auffassung mit der Systematik des Strafgesetzbuchs – konkret der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB – unvereinbar (III.), doch könnte der Schutzzweck der reformierten Sexualdelikte eine Neuinterpretation des Begriffs des gefährlichen Werkzeugs gebieten (IV.).

## I. Urteil des LG Augsburg vom 28. April 2023

Mit Urteil vom 28. April 2023 sprach das LG Augsburg den Angeklagten der besonders schweren Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig. Der Angeklagte hatte der Geschädigten eine hohe Dosis Oxazepam, ein Benzodiazepin, in ein Getränk gemischt und danach an der sedierten Geschädigten den Vaginalverkehr bis zur Ejakulation vollzogen.<sup>6</sup>

Da der Angeklagte gewusst hatte, dass die Geschädigte keinen Geschlechtsverkehr mit ihm haben wollte und das Betäubungsmittel ihre Fähigkeit zur Willensbildung aufgehoben hatte, erfüllte die Tat sowohl § 177 Abs. 1 StGB als auch § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB.<sup>7</sup> Weil der Angeklagte in die

Vagina der Geschädigten eingedrungen war, lag auch eine Vergewaltigung i.S.d. § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB vor.<sup>8</sup> Die Kammer wertete die Sedierung angesichts der physischen Zwangswirkung weiterhin zutreffend als Anwendung von Gewalt i.S.d. § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB.<sup>9</sup> Weil die verabreichte Wirkstoffdosis im konkreten Fall eine erhebliche Gefährlichkeit aufgewiesen habe – es habe die Gefahr des Erbrechens und der anschließenden Aspiration von Erbrochenem bis hin zum Tod durch Ersticken gedroht –, bejahte die Kammer auch § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB.<sup>10</sup> § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB hielt die Kammer dem Grunde nach ebenfalls für eröffnet, weil die verabreichte Dosis erhebliche Gesundheitsverletzungen zu verursachen geeignet war, doch sei diese Gefahr in einer thermischen, chemischen oder chemisch-physikalischen Wirkung des Giftes<sup>11</sup> Oxazepam begründet, weshalb § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB<sup>12</sup> als Spezialnorm Vorrang zukomme.<sup>13</sup>

## II. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Zur Einstufung des verabreichten Benzodiazepins als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 177 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1 StGB berief sich das LG Augsburg auf zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Mit Beschluss vom 20. April 2017 hatte der 2. Strafsenat ein Urteil des LG Aachen wegen schweren sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen in

---

Rn. 20; BT-Drs. 18/9097, S. 23; Ziegler, in: Kudlich/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.8.2024, § 177 Rn. 15.

<sup>8</sup> Vgl. LG Saarbrücken, Urt. v. 31.3.2023 – 3 KLS 35/22 = BeckRS 2023, 26924 Rn. 22.

<sup>9</sup> LG Augsburg, Urt. v. 28.4.2023 – 3 KLS 201 Js 109552/22 = BeckRS 2023, 11771 Rn. 318; so auch BGH, Beschl. v. 24.5.2016 – 5 StR 163/16 = BeckRS 2016, 10820 Rn. 3; BGH, Beschl. v. 13.11.2003 – 3 StR 359/03 = BeckRS 2004, 1729 Rn. 13; BGH, Urt. v. 15.9.1998 – 5 StR 173/98 = BeckRS 1998, 31361078; BGH, Urt. v. 22.1.1991 – 5 StR 498/90 = BeckRS 1991, 1559 Rn. 7; LG Saarbrücken, Urt. v. 31.3.2023 – 3 KLS 35/22 = BeckRS 2023, 26924 Rn. 21; Ziegler (Fn. 7), § 177 Rn. 33; Renzikowski, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 177 Rn. 70.

<sup>10</sup> LG Augsburg, Urt. v. 28.4.2023 – 3 KLS 201 Js 109552/22 = BeckRS 2023, 11771 Rn. 321 f.; so auch LG Saarbrücken, Urt. v. 31.3.2023 – 3 KLS 35/22 = BeckRS 2023, 26924 Rn. 23 ff.

<sup>11</sup> Vgl. Eschelbach, in: Kudlich/v. Heintschel-Heinegg (Fn. 7), § 224 Rn. 12.

<sup>12</sup> BGH, Beschl. v. 13.11.2003 – 3 StR 359/03 = BeckRS 2004, 1729 Rn. 13; BGH, Beschl. v. 27.1.2009 – 4 StR 473/08 = NStZ 2009, 505 (506); LG Saarbrücken, Urt. v. 31.3.2023 – 3 KLS 35/22 = BeckRS 2023, 26924 Rn. 31; Sobota/Lichtenthäler, JuS 2017, 516 (517).

<sup>13</sup> LG Augsburg, Urt. v. 28.4.2023 – 3 KLS 201 Js 109552/22 = BeckRS 2023, 11771 Rn. 324; in diese Richtung auch Eschelbach (Fn. 11), § 224 Rn. 29.

---

\* Der Autor Dr. Simon Pschorr ist Richter am Amtsgericht Singen. Die Autorin Lena Gmelin ist Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison). Ihr gebührt der herzliche Dank der Verf. für die Unterstützung bei der Publikation dieses Beitrags.

<sup>1</sup> Pschorr, NStZ 2023, 659.

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/9097, S. 22 f.

<sup>3</sup> BT-Drs. 18/9097, S. 28 f.

<sup>4</sup> Vgl. Eschelbach, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 177 Rn. 127.

<sup>5</sup> LG Augsburg, Urt. v. 28.4.2023 – 3 KLS 201 Js 109552/22 = BeckRS 2023, 11771.

<sup>6</sup> LG Augsburg, Urt. v. 28.4.2023 – 3 KLS 201 Js 109552/22 = BeckRS 2023, 11771 Rn. 3.

<sup>7</sup> LG Augsburg, Urt. v. 28.4.2023 – 3 KLS 201 Js 109552/22 = BeckRS 2023, 11771 Rn. 317; vgl. auch LG Saarbrücken, Urt. v. 31.3.2023 – 3 KLS 35/22 = BeckRS 2023, 26924

Tateinheit mit Körperverletzung und anderen Delikten aufgehoben.<sup>14</sup> Hier hatte der *Senat* ausgeführt:

„Hätte der Angeklagte ‚K.O.-Tropfen‘ eingesetzt, um einen Widerstand der Nebenklägerin [...] auszuschalten und hätte er dies zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs ausgenutzt, so hätte er sie im Sinne von § 177 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB aF mit Gewalt unter Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs zur Duldung des Beischlafs genötigt.“<sup>15</sup>

Auffällig ist, dass er § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB a.F. nicht zitiert hatte. Weiterhin hatte der *Senat* offengelassen, ob eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht war.<sup>16</sup> Weiterhin zitierte die Kammer den Beschluss des *1 Strafsenats* vom 9. Oktober 2018, wonach die intravenöse Verabreichung des Medikaments Midazolam mittels eines Katheters § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB erfüllen könne.<sup>17</sup> Der *Senat* ließ ausdrücklich offen, ob ein narkotisierendes Mittel schon für sich allein ein gefährliches Werkzeug sein könne und stellte für die Gefährlichkeit auf die „Form der Verabreichung“, aber auch auf die Dosis „im höhertherapeutischen Bereich“ ab.<sup>18</sup> *Krüger* arbeitet deshalb die zentrale Unklarheit der Entscheidung zutreffend heraus: Erachtete der *Senat* die verabreichte Substanz oder aber die Kanüle des Katheters für ausschlaggebend?<sup>19</sup>

Andere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs verstärken diese Unklarheit. Der *5. Strafsenat* hatte mit Beschluss vom 7. März 2018 offen gelassen, ob Narkotika gefährliche Werkzeuge i.S.d. § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB darstellen können.<sup>20</sup> 2016 hielt er solche Stoffe noch (nur) für ein Mittel i.S.d. § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB a.F.<sup>21</sup> Der *3. Strafsenat* er-

kannte im Einsatz von Schlafmitteln sogar nur eine sexuelle Nötigung.<sup>22</sup> Auf eine gefestigte Rechtsprechung, nach der K.O.-Tropfen und vergleichbare Betäubungsmittel als gefährliche Werkzeuge i.S.d. § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB einzustufen wären, konnte das LG Augsburg mithin nicht zurückgreifen.

Mit seiner Auslegung setzte es sich zugleich in Widerspruch zu Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Hiernach stellen narkotisierende Mittel keine gefährlichen Werkzeuge dar, sondern können nur § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB unterfallen.<sup>23</sup> Allerdings behielt sich der *2. Strafsenat* eine andere Entscheidung für den Fall vor, sollte das K.O.-Mittel etwa auf Grund seiner Zusammensetzung zu erheblichen Gesundheitsrisiken für das Opfer führen.<sup>24</sup>

### III. Externe Systematik: Der Werkzeugbegriff in § 224 StGB

Zum Verständnis des gefährlichen Werkzeugs der §§ 177 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1, 250 StGB verwies der Gesetzgeber explizit auf § 223a Abs. 1 StGB a.F. und also auf § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.<sup>25</sup> Ein „gefährliches Werkzeug“ i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB stellt nach der gefestigten h.M. jeder Gegenstand dar, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art der Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.<sup>26</sup> Angesichts der 1998 eingefügten<sup>27</sup> Tatmodalität des Beibringens von Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen<sup>28</sup> (§ 224 Abs. 1 Nr. 1

(364); *Ziegler* (Fn. 7), § 177 Rn. 54; *Eschelbach* (Fn. 4), § 177 Rn. 144.

<sup>22</sup> BGH, Beschl. v. 31.3.2015 – 3 StR 81/15 = BeckRS 2015, 7946 Rn. 1.

<sup>23</sup> BGH, Beschl. v. 6.3.2018 – 2 StR 65/18 = NStZ-RR 2018, 141; BGH, Beschl. v. 27.1.2009 – 4 StR 473/08 = NStZ 2009, 505 f. (verfehlt) abl. Anm. *Bosch*, JA 2009, 737; BGH, Beschl. v. 15.7.1998 – 1 StR 309/98 = BeckRS 1998, 30019351; vgl. auch *Maier*, NStZ-RR 2019, 297 (300).

<sup>24</sup> BGH, Beschl. v. 6.3.2018 – 2 StR 65/18 = NStZ-RR 2018, 141.

<sup>25</sup> BT-Drs. 13/9064, S. 13 und 18.

<sup>26</sup> So die st. Rspr., vgl. u.a. BGH, Urt. v. 27.9.2001 – 4 StR 245/01 = NStZ 2002, 86 m.w.N.; BGH, Beschl. v. 15.5.2002 – 2 StR 113/02 = NStZ 2002, 594; sowie die h.L. *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 224 Rn. 5; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 4; *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 14 (mit krit. Stellungnahme zur h.M. in Rn. 15 ff.); jew. m.w.N.

<sup>27</sup> BGBl. I 1998, S. 3322, zum Hintergrund siehe BT-Drs. 13/9064, S. 15 f.

<sup>28</sup> Nach Auffassung der *Verf.* sind Gifte eine Sonderform der gesundheitsschädlichen Stoffe, so wie der Begriff der Waffe spezielle gefährliche Werkzeuge in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB bezeichnet, wie *Wörner*, ZJS 2009, 236 (244), zutreffend zeigt; so auch *Sternberg-Lieben* (Fn. 26), § 224 Rn. 2b; *Grünwald*, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/ Rönau/

<sup>14</sup> BGH, Beschl. v. 20.4.2017 – 2 StR 79/17 = BeckRS 2017, 113350.

<sup>15</sup> BGH, Beschl. v. 20.4.2017 – 2 StR 79/17 = BeckRS 2017, 113350 Rn. 19.

<sup>16</sup> BGH, Beschl. v. 20.4.2017 – 2 StR 79/17 = BeckRS 2017, 113350 Rn. 19.

<sup>17</sup> BGH, Beschl. v. 9.10.2018 – 1 StR 418/18 = NStZ 2019, 273 (273 Rn. 4) m. Anm. *Krüger*.

<sup>18</sup> BGH, Beschl. v. 9.10.2018 – 1 StR 418/18 = NStZ 2019, 273 (273 Rn. 4).

<sup>19</sup> *Krüger*, NStZ 2019, 273 (274); zur vergleichbaren Problematik der Einstufung von Reinigungsmittel oder aber der Sprühflasche als gefährliches Werkzeug siehe BGH, Urt. v. 27.1.2011 – 4 StR 487/10 = NStZ-RR 2011, 275 (276); zu Pfefferspray oder aber der Spraydose als gefährliches Werkzeug siehe *Jesse*, NStZ 2009, 364 (366).

<sup>20</sup> BGH, Beschl. v. 7.3.2018 – 5 StR 652/17 = BeckRS 2018, 4886 Rn. 4; so auch BGH, Beschl. v. 13.11.2003 – 3 StR 359/03 = BeckRS 2004, 1729 Rn. 13; BGH, Urt. v. 22.1.1991 – 5 StR 498/90 = BeckRS 1991, 1559 Rn. 7; BGH, Urt. v. 15.9.1998 – 5 StR 173/98 = BeckRS 1998, 31361078; LG Hamburg, Urt. v. 29.8.2016 – 617 KLs 11/16 jug. = BeckRS 2016, 15546.

<sup>21</sup> BGH, Beschl. v. 24.5.2016 – 5 StR 163/16 = BeckRS 2016, 10820 Rn. 3; vgl. auch *Pfister*, NStZ-RR 2016, 361

StGB) ist fraglich, ob bzw. inwiefern sich K.O.-Tropfen unter den Werkzeugbegriff des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB fassen lassen. Schon nach allgemeinem Begriffsverständnis scheinen sie eher ein „Stoff“ denn ein „Werkzeug“ zu sein. Gesundheitsschädliche Stoffe i.S.d. Nr. 1 sind all jene, die ihrer Art, der beigebrachten Menge, der Art der Beibringung und der Körperbeschaffenheit des Tatopfers nach geeignet sind, dessen Gesundheit (erheblich) zu schädigen.<sup>29</sup> Weil Stoffe (auch) Gegenstände darstellen (können) und die Einsatzform zur Herbeiführung erheblicher Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität geeignet sein muss, scheinen die Tatbestände zu überlappen. Dementsprechend bereitet die Abgrenzung von § 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB Schwierigkeiten.<sup>30</sup>

Die Differenzierung erscheint arbiträr, erfassen die Tatbestandsvarianten zusammengenommen doch jede Nutzung eines Tatmittels zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen bei gleichem Strafraumen. Ein Teil der Literatur will deshalb eine Differenzierung der Tatbestände erst auf Konkurrenzebene vornehmen und hält § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB für die *lex specialis*.<sup>31</sup> Das allerdings zieht – wenngleich nachvollziehbar – die gesetzgeberische Entscheidung in Zweifel, zwei verschiedene Tatbestände mit gleichem Strafraumen zu regeln; Normwortlaut und Systematik legen nahe, dass der Gesetzgeber einen qualitativen Unterschied zwischen den Tatvarianten erkannte, sonst hätte er die Varianten in derselben Nummer geregelt. Auch die Gesetzesgeschichte deutet auf einen inhaltlichen Unterschied der Tatvarianten hin, schließlich rezipierte der Gesetzgeber § 229 StGB a.F. in § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Will man dem Gesetzgeberwillen Rechnung tragen, müssen die Tatbestandsvarianten voneinander geschieden werden, sodass § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB ein eigenständiger Anwendungsbereich zukommt.<sup>32</sup>

---

Schluckebier (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 224 Rn. 8; Fischer, NStZ 2003, 569 (571).

<sup>29</sup> BGH, Beschl. v. 28.3.2018 – 4 StR 81/18 = NStZ-RR 2018, 209; BGH, Urt. v. 16.3.2006 – 4 StR 536/05 = NStZ 2006, 506 (507 Rn. 5); vgl. auch Engländer, in: Matt/Renzikowski (Fn. 4), § 224 Rn. 2 f.; Hardtung, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 6 f.

<sup>30</sup> Siehe zum Überblick Lorenz/Aydinbaş, JSE 2016, 169 (174 f.).

<sup>31</sup> Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 17. Aufl. 2021, Rn. 250; Eschelbach (Fn. 11), § 224 Rn. 29; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 14 Rn. 23; wohl auch Grünewald (Fn. 28), § 224 Rn. 12; dem folgend LG Augsburg, Urt. v. 28.4.2023 – 3 KLS 201 Js 109552/22 = BeckRS 2023, 11771 Rn. 324. Auch Sternberg-Lieben (Fn. 26), § 224 Rn. 6, möchte § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB nur einen kleinen eigenständigen Anwendungsbereich zuweisen.

<sup>32</sup> So auch Lorenz/Aydinbaş, JSE 2016, 169 (175) m.w.N.

### 1. Unterscheidung zwischen „gefährlich“ und „gesundheitsschädlich“

Dazu gilt es, die einzelnen Modalitäten des § 224 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 StGB zu analysieren. Zunächst unterscheiden sich § 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB in den zur Beschreibung des jeweiligen Mittels verwendeten Adjektiven: „gefährlich“ bzw. „gesundheitsschädlich“. Die Gefährlichkeit des Werkzeugs i.R.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB wird nach weitestgehend einhelliger h.M. nicht danach beurteilt, ob das Werkzeug generell geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, sondern vielmehr nach seiner Tauglichkeit für die konkrete Anwendung.<sup>33</sup> Nicht erfasst sind demnach Werkzeuge, die zwar abstrakt ein Gefährdungspotential aufweisen, im konkreten Fall aber nicht in gefährlicher Art und Weise verwendet werden; umgekehrt können auch abstrakt betrachtet harmlose Gegenstände, die in entsprechend gefährlicher Art und Weise eingesetzt werden, gefährliche Werkzeuge sein.<sup>34</sup> Ähnlich verhält es sich mit der Gesundheitsschädlichkeit des Stoffes in § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB: auch grds. unschädliche, alltägliche Substanzen wie Speisesalz oder kochendes Wasser können gesundheitsschädliche Stoffe sein, wenn sie in ihrer konkreten Verwendung – bspw. in entsprechend hoher Konzentration – eine erhebliche Gesundheitsschädigung zu bewirken imstande sind.<sup>35</sup> Dementsprechend gleichen sich die Tatbestände hinsichtlich des Gefährdungsniveaus.

### 2. Unterscheidung zwischen „Stoff“ und „Werkzeug“

Als weiteres Differenzierungsmerkmal kann die Bezeichnung des Mittels („Stoff“ bzw. „Werkzeug“) unter Berücksichtigung der jeweils genannten Spezialfälle („Gift“ bzw. „Waffe“<sup>36</sup>) herangezogen werden. Beide Tatmittel bestehen aus Materie im naturwissenschaftlichen Sinn und sind deshalb „gegenständlich“.<sup>37</sup> Teilweise wird nach dem Aggregatzustand unterschieden, wobei die Werkzeugqualität eine „Greifbarkeit“ (die räumliche Abgrenzung des Stoffs bspw. in einer Flasche, Sprühdose oder Infusion) voraussetzen soll.<sup>38</sup> Jedoch sind nicht nur feste Gegenstände, sondern beispielsweise auch Flammen visuell wahrnehm- und physika-

---

<sup>33</sup> Mit anschaulichen Beispielen Hardtung (Fn. 29), § 224 Rn. 20; ferner Engländer (Fn. 29), § 224 Rn. 7; Grünewald (Fn. 28), § 224 Rn. 16; Eschelbach (Fn. 11), § 224 Rn. 28; jew. m.w.N.

<sup>34</sup> Engländer (Fn. 29), § 224 Rn. 7; Hardtung (Fn. 29), § 224 Rn. 20; Grünewald (Fn. 28), § 224 Rn. 16; jew. mit Beispielen und m.w.N.

<sup>35</sup> Engländer (Fn. 29), § 224 Rn. 2 f.; Hardtung (Fn. 29), § 224 Rn. 8; Eschelbach (Fn. 11), § 224 Rn. 17; Grünewald (Fn. 28), § 224 Rn. 9; jew. m.w.N.

<sup>36</sup> Wörner, ZJS 2009, 236 (244).

<sup>37</sup> So jedenfalls ausdrücklich für die „Stoffe“ in § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB Eschelbach (Fn. 11), § 224 Rn. 18; Hardtung (Fn. 29), § 224 Rn. 5.

<sup>38</sup> Sternberg-Lieben (Fn. 26), § 224 Rn. 6; ähnl. Hardtung (Fn. 29), § 224 Rn. 15; Eckstein, NStZ 2008, 125 (126); berechtigt krit. Paeffgen/Böse/Eidam (Fn. 26), § 224 Rn. 14.

lisch-räumlich abgrenzbar.<sup>39</sup> Ein hoch beschleunigter Wasserstrahl, etwa aus einem Wasserwerfer, lässt sich sogar greifen und ist dennoch flüssig. Die Aufbewahrungs-, Darreichungs- oder Verabreichungsform entscheidet regelmäßig nicht über den Körperverletzungserfolg. So ist CS-Reizgas erst außerhalb der Flasche schmerzhaft; für Betroffene ist unerheblich, ob es ihnen ins Gesicht gesprüht, injiziert oder zufällig ins Gesicht geweht wurde.<sup>40</sup> K.O.-Tropfen und vergleichbare Betäubungsmittel können im Getränk<sup>41</sup> oder als Injektion<sup>42</sup> verabreicht werden – in beiden Fällen versetzen sie das Opfer in Ohnmacht, verursachen Brechreiz und gefährden die Gesundheit erheblich. Letztendlich lässt sich fast jedem „Stoff“ auch ein „Werkzeug“ (Kanüle, CS-Reizgasflasche, Tropfer, Flammenwerfer etc.) zuordnen, das zur zweckmäßigen Anwendung des Stoffs erforderlich ist,<sup>43</sup> was die Abgrenzung über die Greifbarkeit bzw. den Aggregatzustand<sup>44</sup> ad absurdum führt.<sup>45</sup>

### 3. Der Begriff der „Beibringung“: Differenzierung nach der Wirkungsweise

Erst in der Art und Weise der Einsetzbarkeit lassen sich tatbestandliche Unterschiede erkennen. Während die Formulierung von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Begehung der Körperverletzung „mittels“ eines gefährlichen Werkzeugs) einen weiten Subsumtionsspielraum lässt, ist umstritten, was unter der „Beibringung“ i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu verstehen ist. Konkret ist zunächst fraglich, ob es ausreicht, wenn der Stoff nur mit der Körperoberfläche in Verbindung gebracht wird, d.h. ob zwischen § 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB nach der inneren oder äußeren Anwendung abgegrenzt werden kann.<sup>46</sup> Eine strikte Differenzierung nach diesem Kriterium führte jedoch zu absurden Ergebnissen.<sup>47</sup> Ein auf die Haut

aufgetragenes und so vom Körper absorbiertes Kontaktgift oder flüssige Virusträger einer Schmierinfektion etwa wären nicht länger unter Nr. 1 zu fassen, während ein Deformationsgeschoss, das sich nach Eindringen in den Körper aufpilt und seine besondere schädigende Wirkung also gerade *im* Körper entfaltet, unter Nr. 1 subsumiert werden könnte, obwohl Schusswaffen (und ihre Projektile) nach dem Normwortlaut („andere“) beispielhaft für gefährliche Werkzeuge i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB stehen. Wo genau die Wirkung hauptsächlich eintritt, kann erheblich – bspw. mit der Einstichtiefe – variieren.<sup>48</sup>

Überzeugend ist vielmehr die Auffassung, nach der das Tatmittel *beigebracht* ist, wenn es mit dem Körper des Tatopfers so in Verbindung gebracht wurde, dass ein eigenständiger Prozess in Gang gesetzt wird, der die gesundheitsschädliche Wirkung entfaltet.<sup>49</sup> Werden mit dem Mittel etwa biochemische Vorgänge im Körper ausgelöst, wie es beispielsweise bei einer Vergiftung der Fall ist, und resultiert die Gesundheitsschädigung (erst) aus diesen Vorgängen, so ist es irrelevant, ob der gesundheitsschädliche Stoff dem Tatopfer eingeflößt, untergemischt, injiziert oder aber zur Absorption auf die Haut aufgetragen<sup>50</sup> wurde. Mittel, die in den (Blut-) Kreislauf des Körpers eintreten und sich systemisch verbreiten, wodurch innere Schäden durch körpereigene Prozesse entstehen, werden i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB beigebracht.<sup>51</sup> Gleiches gilt für die Anwendung von Tatmitteln, die thermische<sup>52</sup> oder Strahlungsenergie<sup>53</sup> entfalten, lösen diese

<sup>48</sup> *Eckstein*, NStZ 2008, 125 (126).

<sup>49</sup> *Eschelbach* (Fn. 11), § 224 Rn. 21; *Engländer* (Fn. 29), § 224 Rn. 4; *Grünwald* (Fn. 28), § 224 Rn. 11; jew. m.w.N.

<sup>50</sup> Bzgl. der Applikation von Stoffen auf die Körperoberfläche ähnl. *Paeffgen/Böse/Eidam* (Fn. 26), § 224 Rn. 9; *Sternberg-Lieben* (Fn. 26), § 224 Rn. 2c; *Dölling*, in: *Dölling/Duttge/König/Rössner* (Hrsg.), *Gesamtes Strafrecht, Handkommentar*, 5. Aufl. 2022, § 224 Rn. 2.

<sup>51</sup> Ähnl. *Wolters*, in: *Wolter/Hoyer* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 224 Rn. 10. Als „körperlicher Prozess“ in diesem Sinne kann auch der Schluckvorgang betrachtet werden, mit dem bspw. eingeflößtes zerstoßenes Glas die Speiseröhre hinabtransportiert wird, was die gesundheitsschädliche Wirkung erst entfaltet, sodass auch derartige, grds. (innerlich) mechanisch wirkende Stoffe zutreffend unter § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB subsumiert werden können.

<sup>52</sup> So i.E. auch *Eschelbach* (Fn. 11), § 224 Rn. 17; *Paeffgen/Böse/Eidam* (Fn. 26), § 224 Rn. 9; *Engländer* (Fn. 29), § 224 Rn. 2; *Hardtung* (Fn. 29), § 224 Rn. 9; *Sternberg-Lieben* (Fn. 26), § 224 Rn. 2c; *Dölling* (Fn. 50), § 224 Rn. 2; *Grünwald* (Fn. 28), § 224 Rn. 9. Auch Tatmittel, die nach bisherigem Begriffsverständnis unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs gefasst wurden, Verletzungen aber durch thermische Wirkung verursachen, sind nach dieser Differenzierung unter die gesundheitsschädlichen Stoffe zu subsumieren. Zu denken ist etwa an Brandeisen oder Zigarettenstummel: die Verletzungswirkung tritt selbstständig ein, da die Temperatur von sich aus – auch ohne zusätzlichen Einsatz kinetischer Energie – den Körper des Tatopfers im Einwirk-

<sup>39</sup> Vgl. auch *Bosch*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 26), § 244 Rn. 4.

<sup>40</sup> A.A. mit dem Argument des zielgerichteten Einsatzes *Jesse*, NStZ 2009, 364 (366). CS-Reizgas wird jedoch beispielsweise ungezielt gegen Menschenmengen eingesetzt.

<sup>41</sup> BGH, Beschl. v. 20.4.2017 – 2 StR 79/17 = BeckRS 2017, 113350 Rn. 3.

<sup>42</sup> BGH, Beschl. v. 9.10.2018 – 1 StR 418/18 = NStZ 2019, 273 Rn. 4 m. Anm. *Krüger*.

<sup>43</sup> Ähnlich wird teilweise hinsichtlich des Einsatzes von Strahlen oder elektrischem Strom argumentiert, bei denen mangels ihrer Körperlichkeit auf das Werkzeug abgestellt werden kann, mit dem sie produziert bzw. gegen das Opfer eingesetzt werden; vgl. hierzu etwa *Eschelbach* (Fn. 11), § 224 Rn. 18; *Hardtung* (Fn. 29), § 224 Rn. 15; *Sternberg-Lieben* (Fn. 26), § 224 Rn. 6.

<sup>44</sup> Dies überzeugt auch aus etymologischer Perspektive nicht; so meint der Begriff des „Stoffs“ nicht nur flüssige, sondern jedwede (auch feste) Materie, aus der eine körperliche Sache besteht, vgl. *Pfeifer*, *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*, 1997, S. 1367 f.

<sup>45</sup> Vgl. *Krüger*, NStZ 2019, 273 (275).

<sup>46</sup> *Grünwald* (Fn. 28), § 224 Rn. 11; *Eckstein*, NStZ 2008, 125 (126); *Lorenz/Aydinbaş*, JSE 2016, 169 (174).

<sup>47</sup> Ähnl. i.E. *Rengier*, ZStW 1999, 1 (8 f.).

Energieformen doch chemische Veränderungsprozesse aus, die zur Degeneration von kohlenstoffbasierter Materie und (erst) dadurch zur Körperverletzung führen. Wirkt das Tatmittel hingegen aufgrund kinetischer Energie (bspw. durch das Schlagen, Zustecken, Schneiden oder Ingangsetzen sonstiger körperexterner Bewegungsprozesse), also derart, dass bereits seine Anwendung unmittelbar für ein physisches Trauma kausal wird, ohne dass es noch auf davon ausgelöste körperliche Prozesse oder eine besondere Verbindung mit körpereigenen Substanzen ankäme, so ist eine „Beibringung“ i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB abzulehnen.<sup>54</sup> Hier wird der Körperverletzungserfolg i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB „mittels“ des Gegenstandes verursacht.

#### 4. Zwischenfazit: Abgrenzung zwischen § 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB

Welche Tatmittel unter § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu subsumieren sind, bestimmt sich mithin nach ihrer Tauglichkeit zur Verursachung erheblicher Verletzungen bei Anwendung im Sinne der unterschiedlichen Tat Handlungsvarianten. Gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist mithin jeder Gegenstand, der in der konkreten Art und Weise der Anwendung geeignet ist, unmittelbar durch die Entfaltung kinetischer Energie erhebliche Verletzungen zu verursachen. Ein Stoff ist i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB gesundheitsgefährlich, wenn er erhebliche Verletzungserfolge eigenständig<sup>55</sup> durch innerlich-mechanische, biologische, (bio)chemische oder thermische Prozesse herbeiführen kann.

#### IV. Funktion des gefährlichen Werkzeugs in § 177 StGB

Differenziert nun der Gesetzgeber in § 224 Abs. 1 StGB zwischen gesundheitsgefährlichem Stoff (Nr. 1) einerseits und gefährlichem Werkzeug (Nr. 2) andererseits und ordnet diesen unterschiedliche Tatmodalitäten zu, so liegt es zur Wahrung der Einheit der Rechtsordnung nahe, die Differenzierung auch auf andere Tatbestände zu übertragen.<sup>56</sup> Dann wären nicht aufgrund kinetischer Energie wirkende Substanzen wie K.O.-Tropfen und andere Betäubungsmittel auch keine gefährlichen Werkzeuge i.S.d. § 177 Abs. 7 Nr. 1,

bereich schädigt. Konkret ist der gesundheitsschädliche Stoff dann der glühende Teil des Gegenstands, also die glühende Zigarettenasche, nicht der ganze Zigarettenstummel, bzw. das heiße Metall, nicht das gesamte Brandeisen.

<sup>53</sup> Sternberg-Lieben (Fn. 26), § 224 Rn. 6; Hardtung (Fn. 29), § 224 Rn. 5; a.A. Grünwald (Fn. 28), § 224 Rn. 9, die §§ 309, 311 StGB insoweit für abschließend erachtet.

<sup>54</sup> Ähnl. Eschelbach (Fn. 11), § 224 Rn. 17 m.w.N.; Eckstein, NSz 2008, 125 (126).

<sup>55</sup> Ähnl. (Stoffe, die „von selbst“ schädlich wirken) Hardtung (Fn. 29), § 224 Rn. 6; Eschelbach (Fn. 11), § 224 Rn. 17.

<sup>56</sup> Besonders, nachdem der Gesetzgeber den Werkzeugbegriff des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB auf § 250 StGB und § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB a.F., also § 177 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1 StGB n.F., übertragen wissen wollte, vgl. BT-Drs. 13/9064, S. 13 und 18.

Abs. 8 Nr. 1 StGB. Doch nutzt keine andere Norm den Begriff des gesundheitsschädlichen Stoffs im Unterschied zum gefährlichen Werkzeug.<sup>57</sup> Das legt nahe, dass die Differenzierung in § 224 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 StGB nicht verallgemeinerungsfähig ist.<sup>58</sup> So ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, identische Rechtsbegriffe in unterschiedlichen systematischen Zusammenhängen unterschiedlich auszulegen (sog. Relativität der Rechtsbegriffe).<sup>59</sup>

#### 1. Der Regelungs- bzw. Schutzzweck als Ansatzpunkt einer einheitlichen Begriffsbestimmung

Für ein einheitliches Begriffsverständnis maßgeblich ist ein einheitlicher Regelungszweck.<sup>60</sup> § 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB dienen dazu, die erhöhte abstrakte Gefahr für die körperliche Integrität und Gesundheit abzuwenden, die vom Einsatz von Giften, gesundheitsgefährlichen Stoffen und gefährlichen Werkzeugen ausgeht.<sup>61</sup> Bisher weisen sowohl

<sup>57</sup> Einzig in § 314 StGB findet der Terminus „gesundheitsschädlicher Stoff“ noch Verwendung und bezeichnet dort alle festen, flüssigen oder gasförmigen Substanzen, die sich mechanisch, thermisch oder auch durch radioaktive Strahlung gesundheitsschädlich auswirken können, vgl. Dietmeier, in: Matt/Renzikowski (Fn. 4), § 314 Rn. 8. Weil sich § 314 StGB auf die Vergiftung von Flüssigkeiten oder die Kontamination von zum Verzehr geeigneten Gütern beschränkt, ist denklogisch ausgeschlossen, dass im Tatzusammenhang Verletzungen durch kinetische Energie verursacht werden können. Demnach kommt der Norm keine Aussagekraft für die Frage zu, ob der Gesetzgeber einheitlich zwischen gesundheitsschädlichen Stoffen und gefährlichen Werkzeugen differenzierte.

<sup>58</sup> Hält man die Abgrenzung zwischen § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB nur für eine Konkurrenzfrage, so ergibt sich kein systematischer Widerspruch zwischen § 224 Abs. 1 StGB und § 177 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1 StGB. Dann allerdings erscheint die Differenzierung in § 224 Abs. 1 StGB erst recht als gegenstandsloser Fremdkörper als Resultat einer gesetzgeberischen Fehlleistung.

<sup>59</sup> BGH, Beschl. v. 3.6.2008 – 3 StR 246/07 = NJW 2008, 2861 (2863); Hütwohl, NJW 2021, 3298 (3299 Rn. 6); Barczak, JuS 10/2020, 905 (907 f.); Buchholz, JA 7/2018, 511 (512); Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 5 Rn. 13; Engisch/Würtenberger/Otto, Einführung in das juristische Denken, 13. Aufl. 2024, S. 225; Möllers, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. 2023, § 6 Rn. 17; vgl. auch Reimer, Juristische Methodenlehre, 3. Aufl. 2024, Rn. 286 ff. In diesem Zusammenhang auf die drohende Unerkennbarkeit der Normgrenzen für Normunterworfenen und damit Art. 103 Abs. 2 GG hinweisend Wörner, ZJS 2009, 236 (241).

<sup>60</sup> Hütwohl, NJW 2021, 3298 (3300 Rn. 6); Exner, JuS 11/2009, 990 (991); Wörner, ZJS 2009, 236 (244); Barczak, JuS 10/2020, 905, 908; Reimer (Fn. 59), Rn. 288 f., 297; Wank, Juristische Methodenlehre, 2020, § 8 Rn. 46 ff.

<sup>61</sup> Eschelbach (Fn. 11), § 224 Rn. 1 f.; Paeffgen/Böse/Eidam (Fn. 26), § 224 Rn. 2; Hardtung (Fn. 29), § 224 Rn. 1; Sternberg-Lieben (Fn. 26), § 224 Rn. 1; Grünwald (Fn. 28), § 224 Rn. 1 f.

die Rechtsprechung als auch die herrschende Literatur § 177 Abs. 7, Abs. 8 StGB einen vergleichbaren Zweck zu: Die Qualifikationen sollen abstrakte bzw. konkrete Gefahren<sup>62</sup> für die körperliche Integrität der Opfer<sup>63</sup> verhüten, weshalb ein Werkzeug als gefährlich eingestuft wird, wenn es (abstrakt bzw. in der konkreten Verwendung) zur Verursachung erheblicher Verletzungen geeignet ist.<sup>64</sup>

Diese Bestimmung des Schutzzwecks lässt sich jedoch mit der neuen Normstruktur nicht vereinbaren.<sup>65</sup> § 177 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1 StGB qualifizieren nicht nur § 177 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 2 StGB, sondern alle Tatbestände des § 177 StGB.<sup>66</sup> Der (potentielle) Einsatz als Nötigungsmittel kann damit auch nicht mehr als Anknüpfungspunkt einer erhöhten Gefährlichkeit<sup>67</sup> (oder Eskalationsgefahr)<sup>68</sup> dienen.<sup>69</sup> Deshalb halten wesentliche Stimmen § 177 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1 StGB für überschießend<sup>70</sup> und (in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise) unbestimmt.<sup>71</sup> Weil § 177 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1 StGB auch § 177 Abs. 1, Abs. 2 StGB qualifizieren, die wiederum (allein) dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dienen,<sup>72</sup> müssen auch die Qualifikationen im Lichte der sexuellen Selbstbestimmung ausgelegt werden. Statt also die Gefährlichkeit des Gegenstands für das Angriffsobjekt<sup>73</sup> anhand der Gefahr für die körperliche Integrität zu bestimmen, zwingt die Normsystematik dazu, einen Gegenstand dann als gefährlich einzustufen, wenn es dieser dem

Täter erleichtert, sich über den (sexuellen) Willen des Opfers hinwegzusetzen. Das ist nicht nur der Fall, wenn der Gegenstand das Opfer zu ängstigen geeignet ist,<sup>74</sup> sondern auch, wenn er Gegenwehr objektiv verhindert (z.B. Fesseln oder Handschellen) oder dessen Verwendung in besonderer Weise dem (sexuellen) Willen des Opfers widerspricht und es eingesetzt wird, um das Opfer damit besonders herabzuwürdigen (z.B. ein Sexspielzeug, dessen Nutzung das Opfer zurückgewiesen hat oder die Einführung von Gegenständen in Körperöffnungen des Opfers). Damit kohärent lässt der Bundesgerichtshof die Verwendung eines Gegenstandes bei der sexuellen Handlung für § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB genügen.<sup>75</sup> Beschränkt man das „Verwenden“ i.S.d. § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB auf diejenigen Fälle, in denen der Einsatz des gefährlichen Werkzeugs dem Bruch des Willens dient oder gerade auf eine besondere Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung gerichtet ist, wird ein Wertungswiderspruch zum niedrigeren Strafrahmen einer im Einzelfall womöglich (zusätzlich für die körperliche Integrität) gefährlicheren Tat handlung nach § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB vermieden, verlangt dieser doch keinen Zusammenhang zwischen der Gewaltanwendung und der sexuellen Handlung (mehr) und sanktioniert also gerade die Gefahr für die körperliche Integrität.<sup>76</sup> Dem steht auch der logische Zusammenhang zwischen den Begriffen Waffe und *anderes* gefährliches Werkzeug<sup>77</sup> nicht entgegen, schließlich erleichtern alle Waffen dem Täter kraft ihrer Bedrohlichkeit, sich des Opfers zu bemächtigen und sich über dessen (sexuellen) Willen hinwegzusetzen. Es entsteht mithin eine klare Normstrukturierung: Während § 177 Abs. 7 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 8 Nr. 1 StGB besondere Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung qualifiziert bestraft, schützt § 177 Abs. 7 Nr. 3, Abs. 8 Nr. 2 StGB die körperliche Integrität qualifiziert.

Dieser Schutzzweck weicht von § 224 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 StGB ab, sodass eine einheitliche Bestimmung des Werkzeugbegriffs nicht geboten ist. Allerdings könnten sich so Überschneidungen mit § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB ergeben. Beispielsweise wurden Fesseln bisher (ausschließlich) dieser Qualifikationsnorm zugeordnet.<sup>78</sup> Eine Verschleifung der

<sup>62</sup> Hörnle, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 177 Rn. 279.

<sup>63</sup> LG Saarbrücken, Urt. v. 31.3.2023 – 3 KLS 35/22 = BeckRS 2023, 26924 Rn. 28; Schumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Fn. 26), § 177 Rn. 51; Renzikowski (Fn. 9), § 177 Rn. 8.

<sup>64</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2020 – 5 StR 333/19 = BeckRS 2020, 412 Rn. 36; BGH, Beschl. v. 8.9.2021 – 4 StR 166/21 = BeckRS 2021, 28966 Rn. 6; Laue, in: Dölling/Duttge/König/Rössner (Fn. 50), § 177 Rn. 16; Hörnle (Fn. 62), § 177 Rn. 286.

<sup>65</sup> Eschelbach (Fn. 4), § 177 Rn. 127 ff.; Renzikowski (Fn. 9), § 177 Rn. 162; Eisele, in: Schönke/Schröder (Fn. 26), § 177 Rn. 109; Renzikowski, NJW 2016, 3553 (3556); wohl a.A. Schumann (Fn. 63), § 177 Rn. 51.

<sup>66</sup> BT-Drs.18/9097, S. 28.

<sup>67</sup> Bezeichnenderweise benennt BT-Drs. 18/9097, S. 28, nicht, welche erhöhte Gefahr der Gesetzgeber erkennt. Zu Auswirkungen der Tathandlungen auf den Begriff des gefährlichen Werkzeugs vgl. auch Ransiek, JA 9/2018, 666 (668).

<sup>68</sup> Eschelbach (Fn. 4), § 177 Rn. 128 f.

<sup>69</sup> Umso problematischer ist der systematische Zusammenhang mit § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB, vgl. Renzikowski, NJW 2016, 3553 (3556).

<sup>70</sup> Eschelbach (Fn. 4), § 177 Rn. 127 ff.; Renzikowski (Fn. 9), § 177 Rn. 162; Eisele (Fn. 65), § 177 Rn.109; Renzikowski, NJW 2016, 3553 (3556); Hörnle, NStZ 2017, 13 (20).

<sup>71</sup> Eschelbach (Fn. 4), § 177 Rn. 128.

<sup>72</sup> Pschorr, StraFo 2021, 279 (284) m.w.N.

<sup>73</sup> Wörner, ZJS 2009, 236 (247); Eckstein, NStZ 2008, 125 (128).

<sup>74</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2020 – 5 StR 333/19 = BeckRS 2020, 412 Rn. 38.

<sup>75</sup> BGH, Beschl. v. 8.9.2021 – 4 StR 166/21 = BeckRS 2021, 28966 Rn. 8; BGH, Urt. v. 25.10.2018 – 4 StR 239/18 = BeckRS 2018, 30006 Rn. 13; BGH, Beschl. v. 15.4.2014 – 2 StR 545/13 = NStZ 2015, 84; noch weiter Hörnle (Fn. 62), § 177 Rn. 307.

<sup>76</sup> BGH, Urt. v. 15.7.2020 – 6 StR 7/20 = NStZ-RR 2020, 312; missverständlich BGH, Urt. v. 4.1.2024 – 5 StR 540/23 = BeckRS 2024, 423 Rn. 17 („um den Geschlechtsverkehr durchzuführen“). Hinsichtlich des allein auf § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB beschränkten Gesetzgeberwillens siehe BT-Drs. 18/9097, S. 27; a.A. Ziegler (Fn. 7), § 177 Rn. 33.

<sup>77</sup> Hierzu insb. auch mit grafischer Übersicht Wörner, ZJS 2009, 236 (244); Küper/Zopfs, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2022, Rn. 793.

<sup>78</sup> Vgl. Laue (Fn. 64), § 177 Rn. 17.

Tatbestandsvarianten verstieße gegen Art. 103 Abs. 2 GG<sup>79</sup> und muss deshalb vermieden werden. Eine Verschleifung ist jedoch nur dann gegeben, wenn einem Tatbestandsmerkmal im Verhältnis zu einem anderen Normbaustein oder einem Tatbestand im Verhältnis zu einem anderen Tatbestand<sup>80</sup> keinerlei eigenständige Bedeutung mehr zukommt. Muss das Werkzeug dem Täter für § 177 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1 StGB objektiv erleichtern, sich über den sexuellen Willen des Opfers hinwegzusetzen, so können unter § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB noch immer diejenigen Tatmittel subsumiert werden, die objektiv ungeeignet, aber subjektiv dazu bestimmt sind, den Widerstand des Opfers zu überwinden.<sup>81</sup> Eine verfassungswidrige Verschleifung ist mithin ausgeschlossen.

## 2. Auslegung des gefährlichen Werkzeugs in § 177 StGB anhand des Schutzzwecks

K.O.-Tropfen und andere Betäubungsmittel erleichtern Tätern, sich über den (sexuellen) Willen des Opfers hinwegzusetzen. Sie eröffnen Tätern, nicht nur einen vorgefundenen Zustand i.S.d. § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB auszunutzen, sondern

<sup>79</sup> BVerfG, Beschl. v. 7.12.2022 – 2 BvR 1404/20 = BeckRS 2022, 36007 Rn. 37; BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20 = NJW 2022, 1160 (1162 Rn. 99); BGH, Beschl. v. 22.11.2012 – 1 StR 537/12 = NJW 2013, 1750 (1750 Rn. 7); BVerfG, Beschl. v. 1.11.2012 – 2 BvR 1235/11 = NJW 2013, 365 (366); BVerfG, Beschl. v. 23.6.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a. = NJW 2010, 3209 (3211 Rn. 79); *Heintschel-Heinegg*, in: Kudlich/v. Heintschel-Heinegg (Fn. 7), § 1 Rn. 12; *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 1 Rn. 8; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 92. Lfg., Stand: Juni 2024, Art. 103 Rn. 1317; *Nolte/Aust*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 8. Aufl. 2024, Art. 103 Abs. 2 Rn. 158; *Pohlreich*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar, Grundgesetz, 225. Lfg., Stand: Juni 2024, Art. 103 Abs. 2 Rn. 105; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 103 Abs. 2 Rn. 46; *Kunig/Saliger*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 7. Aufl. 2021, Art. 103 Rn. 47; *Saliger*, NJW 2010, 3195 (3196); *Rostalski*, HRRS 2016, 73 (81); *Krüger*, NStZ 2011, 369 (372); *Kubiciel*, JZ 2022, 785 (787); *Kuhlen*, in: Saliger/Isfen u.a. (Hrsg.), Rechtsstaatliches Strafrecht, Festschrift für Ulfrid Neumann zum 70. Geburtstag, 2017, S. 943 (946); *Saliger*, in: Barton/Eschelbach/Hettinger/Kempf/Krehl/Salditt (Hrsg.), Festschrift für Thomas Fischer, 2018, S. 523 (523); *Wapler*, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), Strafverfassungsrecht, 2022, S. 179 (190); *Jahn*, in: Bäcker/Burchard (a.a.O.), S. 205 (209); *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, 2022, S. 944; *Mehl*, Verschleifungsverbot, 2020, S. 236; *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 5. Aufl. 2023, S. 148; die Geltung des Verschleifungsverbots verneinend *Kargl*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 1 Rn. 70b.

<sup>80</sup> *Pschorr*, NJW 2023, 1973 (1981); *ders.*, NStZ 2023, 659 (662).

<sup>81</sup> Vgl. *Eschelbach* (Fn. 4), § 177 Rn. 143.

diesen selbst herbeizuführen und Gegenwehr zu unterbinden. Damit wird das Tat(verwirklichungs)risiko deutlich erhöht, weshalb eine verschärfte Bestrafung gerechtfertigt ist. Doch könnte einer Subsumtion unter § 177 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1 StGB die Wortlautgrenze des Begriffs des Werkzeugs entgegenstehen.<sup>82</sup> Allgemein versteht man unter einem Werkzeug einen für bestimmte Zwecke geformten Gegenstand, mit dessen Hilfe etwas [handwerklich] bearbeitet oder hergestellt wird.<sup>83</sup> So verstanden scheinen Tropfen einer Flüssigkeit kaum als Werkzeug geeignet, kann man mit ihnen doch kein Werkstück bearbeiten und dabei physische Kraft ausüben. Über dieses enge Begriffsverständnis hinaus weist der Duden als Synonyme Arbeitshilfe, Gerät, Hilfe und insbesondere Hilfsmittel aus.<sup>84</sup> Hilfsmittel sind Mittel zur Arbeitserleichterung oder zur Erreichung eines bestimmten Zweckes.<sup>85</sup> Begriffsprägend ist damit weder die Stofflichkeit, noch die Tauglichkeit zur physischen Kraftentfaltung, sondern die Nutzbarkeit zur Erleichterung der Erreichung eines Zweckes.<sup>86</sup> Nach diesem Begriffsverständnis überschneidet sich der Werkzeugbegriff mit dem Terminus des „Mittels“. §§ 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b, 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB sanktionieren allerdings das Mitführen von Werkzeugen *oder* Mitteln, weshalb angesichts des Verschleifungsverbots eine Trennung der Begriffe geboten sein könnte.<sup>87</sup> Doch schließt Art. 103 Abs. 2 GG ausschließlich die Verschleifung von Begriffen aus, denen der Gesetzgeber eine eigenständige Bedeutung zugewiesen hat, was durch Analyse des Tatbestands zu bestimmen ist.<sup>88</sup> Anhand der Gesetzesmaterialien zu § 250

<sup>82</sup> Vgl. *Sobota/Lichtenthäler*, JuS 2017, 516 (517); *Krüger/Maurer*, JA 2018, 321 (323); *Krüger*, NStZ 2019, 273 (275); a.A. LG Saarbrücken, Urt. v. 31.3.2023 – 3 KLS 35/22 = BeckRS 2023, 26924 Rn. 26 unter Verweis auf BT-Drs. 13/9064, S. 18.

<sup>83</sup> Duden, abrufbar unter

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Werkzeug> (17.9.2024);

vgl. auch DWDS, abrufbar unter

<https://www.dwds.de/wb/Werkzeug> (17.9.2024).

<sup>84</sup> Duden (Fn. 83). Etymologisch fielen im 8. Jahrhundert das Werk und die dafür erforderlichen Hilfsmittel begrifflich unter dem Terminus „werc(h)“ zusammen, vgl. *Pfeifer* (Fn. 44), S. 1558.

<sup>85</sup> Duden, abrufbar unter

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Hilfsmittel> (17.9.2024);

siehe auch *Hardtung* (Fn. 29), § 224 Rn. 14.

<sup>86</sup> *Wörner*, ZJS 2009, 236 (246); *van Lawick-Goodall*, Advances in the Study of Behavior, 1971, S. 195; vgl. auch DWDS (Fn. 83); thefreedictionary, abrufbar unter <https://de.thefreedictionary.com/Werkzeug> (17.9.2024); enger *Paeffgen/Böse/Eidam* (Fn. 26), § 224 Rn. 15 (Widmung zur Erstellung für ein „Werk“).

<sup>87</sup> Vgl. *Eschelbach* (Fn. 4), § 177 Rn. 128.

<sup>88</sup> BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20 = NJW 2022, 1160 (1162 Rn. 100); *Pschorr*, in: Staffler/Ege/Jany/Lichtenberger/Payer/Ranzoni/Reinicke/Schweiger/Tsilikis (Hrsg.), Strafrecht und Demokratie, 2023, S. 131 (155).

Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB lässt sich erkennen: Der Gesetzgeber stellte „Werkzeuge oder Mittel“ i.S.d. Norm dem gefährlichen Werkzeug gem. § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB gegenüber.<sup>89</sup> Die Termini „Werkzeug“ und „Mittel“ wurden also als Einheit gedacht. Obwohl der Gesetzgeber zwei Begriffe in den Tatbestand aufnahm, sollte nur ein Merkmal gebildet und durch die Verwendung der Formulierung „Werkzeuge oder Mittel“ eine möglichst umfassende Reichweite der Qualifikation gesichert werden. Eine Redundanz eines terminologischen Bestandteils (mit der Folge der Verfassungswidrigkeit) tritt in diesem Falle nicht ein, wird doch eine terminologische Einheit konstituiert.<sup>90</sup> Demnach muss nicht zwischen Werkzeug und Mittel differenziert werden.

#### V. Fazit

Im Ergebnis sind Werkzeuge i.S.d. § 177 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1 StGB alle Mittel – ob fest, flüssig oder gasförmig –, die dem Täter erleichtern, sich über den (sexuellen) Willen des Opfers hinwegzusetzen. Dementsprechend erfüllt der Einsatz von K.O.-Tropfen und anderen Betäubungsmitteln im Zusammenhang mit einem sexuellen Übergriff § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Abweichung im Begriffsverständnis zwischen § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 177 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1 StGB ist dem in abweichenden Tathandlungsmodalitäten zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Schutzzweck geschuldet. Um eine einheitliche Auslegung der Begrifflichkeiten zu sichern, sollte der Gesetzgeber erwägen, die Differenzierung zwischen § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB aufzugeben und die Verwendung aller erheblich gefährlichen Tatmittel in einem Tatbestand zu erfassen. Für die Rechtssetzungspraxis zeigt die vorliegende Konstellation: Der Rechtsklarheit ist zuträglich, bei abweichenden Schutzzwecken verschiedene Termini zu verwenden. Die Einheit der Rechtsordnung wahrt nur gute Gesetzgebung, die nicht bei der Übertragung von Begriffen aus einem Normkontext in den anderen endet. Konsistenz in der Norminterpretation setzt Konsistenz in Normsystematik und -zweck voraus, die nur der Gesetzgeber gewährleisten kann.

---

<sup>89</sup> BT-Drs. 13/9064, S. 18; so auch *Küper/Zopfs* (Fn. 77), Rn. 801.

<sup>90</sup> BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20 = NJW 2022, 1160 (1162 Rn. 100).